# 5.6. Berechnung der Wohnfläche

Betr.:	Bauantrag Baugrundstück: Gelsenkirchen-Buer, Hülserstr.28 Buer-Gladbeckerstr.73 Gemarkung Buer (126) Flur 118 Flurstück 11, 12, 13			
	Baumaßnahme: Terrassenhäuser Block B und Bloc im Rahmen der Wohnbebauung "Hüls 3. und 4. Obergeschoß			
	Bauherr: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx			
	Berechnung der Wohnflächen		Sec. 1	
1.	Wohnung Typ B6 3. Obergeschoß			
1.1	Diele (2,01x2,01+1,04x0,39 +1,36x2,61)x0,97		7,76	
1.2	Garderobe o,855xo,625xo,97		0,52	
1.3	Abstellraum o,9ox1,17xo,97	•	1,02	
1.4	WC 2,01x1,26x0,97	-	2,46	
1.5	Küche 2,54x4,31xo,97	•	10,62	
1.6	EBplatz 3,51x2,075x0,97		7.07	
1.7	Wohnraum (2,942x5,715+ 2,943x5,795)xo,97	•	32,84	
1.8	Loggia 5,815x1,46x0,50		4,25	
2.	4. Obergeschoß			
2.1	Flur 1,105x2,26x0,97		2,42	
2.2	Bad (0,92x2,26+0,115x1,34+			
	2,475x1,96)xo,97	100 Miles	6,87	

-10-Ubertrag: 75,83 qm 2.3 Kind (2,942x2,545+ 2,943x2,465)xo,97 14,30 qm 2.4 Eltern-Schlafzimmer 4,665x4,olxo,97 18,15 qm 2.5 Terrasse 4,40x3,695x0,25 4,06 qm 2.6 Abstellkammer-Terrasse 1,00x1,25+1,50x1,25x0,5 2,19 qm Wohnfläche Typ B6 114,53 qm ------------

# 5.7. Auszug aus der Teilungserklärung

42

An das Amtsgericht -Grundbuchemt-

4660 Gelsenkirchen-Buer

Betr.: Grundbuch von Buer Blatt 4593

\$ 1)

Es wird beantragt, beide Grundstücksparzellen zu einer Grund 6647

Die Grundstückseigentümerin errichtet auf diesem Grundstück 54 Wohnungseinheiten und 54 Einstellplätze in einer Tiefgarage.

Die Grundstückseigentümerin teilt hiermit gemäß § 8 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) das Eigentum an dem vorbezeichneten Grundbesitz in der Weise auf, daß mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer bestimmten Wohnungseinheit sowie Kellerraum und Einstellplatz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verbunden ist.

Änderungen der in dieser Teilungserklärung genannten Wohnfläche, gleich aus welchem Grunde, ündern an der vorgenommenen Teilung und vor allen Dingen an dem in dieser Teilungserklärung genannten Fiteigentumsanteilen verbunden mit dem jeweiligen Sondereigentum nichts.

Die Teilung des vorbezeichneten Gesantgrundbesitzes erfolgt so:

- 2 -

50

Wohnung Mr. 22, Hülser Straße 28

bestehend aus einem Miteigentumsanteil von

22,1008/1.000

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Wr. 22 bezeichneten Wohnung im II. Obergeschoß mit einer Wohnfläche von 137,47 qm

bestehend aus Diele I, Garderobe, WC, Küche, Wohn-raum, Diele II, Abstellraum, Bad, Kind I, Kind II, Elternschlafzimmer, Loggia I, Loggia II ferner an dem Kellerraum Nr. 22 sowie an dem Einstellplatz Nr. 22 in der Tiefgarage

Wohnung Nr. 23, Hülser Straße 28

bestehend aus einem Miteigentumsenteilvon

18,4128/1.000

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichneten Wohnung im III. u. IV. Obergeschoß mit einerWohnfläche von 114,53 qm

bestehend aus III. CG.: Diele, Garderobe, Abstellraum, WC, Küche, Eßplatz, Wohnraum Loggia IV. CG.: Flur, Bad, Kind, Elternschlafzimmer, Terrasse, Terrassenbstellraum ferner an dem Kellerraum Nr. 23 sowie an dem Einstellplatz Nr. 23 in der Tiefgarage

Wohnung Mr. 24, Hülser Straße 28

bestehend aus einem M, teigentumsanteil von

21,2391/1.000

verbunden mit dem Sondereigentum an der im <u>Aufteilungsplan mit Nr. 24</u> bezeichneten Fohnung im Erd- u. I. OG. mit einer Wohnfläche von 132,11 qm

bestehend aus Erdgeschoß: Biele, Garderobe, Abstellraum, WC, Küche, Eßplatz, Wohnraum, Wohngarten
I. OG.: Flur, Bad, Kind I, Kind II, Elternschlafzinmer, Loggia
ferner an dem Kellerraum Nr.24
sowie an dem Binstellplatz Nr. 24 in der Tiefgarage

- 10 -

Die Wohnungen sind in sich abgeschlossen im Sinne des § 3 Abs. 2 WEG. Sie sind im Aufteilungsplan mit den vorstehend angegebenen Nummern bezeichnet. Aufteilungsplan und Bescheinigung der Baubehörde gemäß § 7 Abs. 4 WEG liegen vor.

#### \$ 2)

# Begriffsbestimmungen

- 1) Gegenstand des Sondereigentums sind die in § 1) dieser Teilungserklärung bezeichneten Räume sowie die zu diesen Räumen
  gehörenden Bestandteile des Gebäudes, die verändert, beseitigt oder eingefügt werden können, ohne daß dadurch das
  gemeinschaftliche Eigentum oder ein auf Sondereigentum
  beruhendes Recht eines anderen Wohnungseigentümers über das
  nach § 14) WEG zulässige Kaß hineus beeinträchtigt oder die
  äußere Gestaltung des Gebäudes verändert wird. Anlagen und
  Einrichtungen, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch der
  Berechtigten dienen, sind nicht Gegenstand des Sondereigentums,
  selbet wenn sie sich in dem Bereich der im Sondereigentum
  stehenden Räume befinden.
- In Verfolg dieser Bestimmung wird festgelegt, daß zum Sondereigentum gehören:
  - a) Der Fußbodenbelag mit der darunterliegenden Fußbodenheizung bis Oberkante Rohbetondecke und der Deckenputz der im Sondereigentum stehenden Räume,
  - b) die nichttragenden Zwischenwände,
  - c) der Wandputz und die Wandverkleidung der zum Sondereigentum gehörenden Räume, auch soweit die putztragenden Wände nicht zum Sondereigentum gehören,
  - d) die Innentüren der im Sondereigentum stehenden Räume, die Innenseiten der Wohnungseingangstüren, alle Fenster, Fenstertüren und Glasscheiben,
  - e) alle innerhalb der im Sondereigentum stehenden Räume befindlichen Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände,
  - f) die Wasser- und Heizungsversorgungsleitungen vom Anschluß en die gemeinsame Steigleitung an,
  - g) die Versorgungsleitungen für Strom von der Abzweigung ab Zähler,
  - h) die Entwässerungsleitungen bis zur Anschlußstelle an die gemeinsame Falleitung,

- 21 -

- i) die Fernsprechleerrohre vom Anschluß an die gemeinsame Leitung an,
- j) Rolläden,
- k) bei Balkonen die Brüstungen einschließlich Blumentrögen incl. Bepflanzung und Balkongeländer, der Fußboden und Oberflächenanstrich an der Unterseite der Balkonplatte des höher liegenden Geschosses.

# § 3) Rechtsgrundsätze

 Das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander bestimmt sich grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 20-29 NEG.

In Abweichung und Ergänzung dieser Vorschriften wird jedoch gemäß § 10 Abs. 2 TRG die nachstehende "Gemeinschaftsordnung" (GO) vereinbart. Diese Gemeinschaftsordnung wird als Inhalt des Sondereigentums im Sinne des § 10 Abs. 2 WEG im Grundbuch eingetragen und wirkt daher gegen jeden Rechtsnachfolger eines Wohnungseigentümers.

- Einem Wohnungseigentümer, dem mehrere Raumeinheiten gehören, stehen die Rechte aus dieser Gemeinschaftsordnung für alle seine Anteile gesondert zu.
- 5) Eine Änderung der Gemeinschaftsordnung sowie der anderen Bestimmungen der Teilungserklärung bedarf der Zustimmung aller Wohnungseigentümer

#### § 4) Nutzung

- 1) Die Wohnungseigentümer haben das Recht der alleinigen Nutzung ihres Sondereigentums, soweit sich nicht Beschränkungen aus dem Gesetz oder dieser Erklärung ergeben. Sie haben ferner das Recht der Mitbenutzung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räume, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes und der gemeinschaftlichen Grundstücksfläche.
- 2) Art und Weise der Nutzung des Sondereigentuns und der Mitbenutzung des gemeinschaftlichen Eigentuns werden durch eins Hausordnung geregelt. Diese wird vom Verwalter aufgestellt, und durch Beschluß - mit 2/3 Mehrheit - der Wohnungseigentümer in Kraft gesetzt. Die Wohnungseigentümerversammlung kann die Hausordnung durch Beschluß auch mit 2/3-Mehrheit ändern.

3) Die Eigentumswohnungen dienen reinen Wohnzwecken. Die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes ist nur zulässig, wenn dadurch der Wohncharakter nicht gestört oder beeinträchtigt wird; es bedarf hierzu der schriftlichen Zustimmung des Verwalters, der diese erst nach Anhörung des Verwaltungsbeirates erteilen darf.

# § 5) Veräußerung des Wohnungseigentums

Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich.

#### § 6) Instandhaltung

- Über Instandsetzungsmaßnahmen, die aus den gemäß § B zu leistenden Beiträgen gedeckt werden können, entscheidet der Verwalter.
- 2) Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen, die im einzelnen Fall mehr als 1.000,-- DM betragen, darf der Verwalter, ausgenommen in den Füllen des 3 21 Abs. 2 DEG nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsbeirates vornehmen. Wird dies verweigert, entscheidet die Wohnungseigentümergemeinschaft, ob die Maßnahme zur Durchführung kommen soll.
- Die äußere Gestalt des Gebäudes und die Farbe des Außenanstrichs dürfen nur mit Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer geändert werden.
- 4) Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, die dem Sondereigentum unterliegenden Teile des Gebäudes so instand zu
  halten, daß keinem der anderen Wohnungseigentümer über das
  bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus
  ein Nachteil erwächst. Unmittelbaren Gefahren für das
  Sondereigentum Britter oder für das gemeinschaftliche
  Eigentum ist abzuhelfen.
- 5) Die Behebung von Glasschäden an Penstern und Türen im Bereich des Sondereigentums hat der Wohnungseigentümer, auch wenn diese zum gemeinschaftlichen Eigentum gehören, ohne Rücksich auf die Ursache des Schadens auf seine Kosten, bei gemeinschaftlichem Eigentum Zug um Zug gegen etwaige Ansprüche gegen Dritte oder aus einer Versicherung, durchzuführen.
- 6) Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, von ihm festgestellte Mängel und Schäden am Grundstück oder Gebüude dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen, soweit er nicht selbst zur Beseitigung verpflichtet ist und diese Beseitigung unverzüglich durchführt.

- 23 -

#### § 7) Wiederaufbau- und Wiederherstellungspflicht

- Wird das Gebäude ganz oder teilweise zerstört und ist der Schaden durch Versicherung oder in anderer Weise gedeckt, so eind die Vohnungseigentümer untereinander verpflichtet, den vor Eintritt des Schadens bestehenden Zustand wiederherzustellen.
- 2) Decken die Versicherungssummen und sonstigen Forderungen den vollen Wiederherstellungsaufwand nicht, so kann der Wiederaufbau mur mit einer 2/3-Kehrheit durch die Wohnungseigentümer beschlossen werden. Jeder Wohnungseigentümer ist denn verpflichtet, den nicht gedeckten Teil der Kosten in Höhe eeines scinem Miteigentum entsprechenden Bruchteils
- 5) Ein Wohnungseigentümer, der sich am Wiederaufbau nicht beteiligen will, hat sein Wohnungseigentumsrecht an einc zur Beteiligung am Wiederaufbau bereite Person zu veräußern. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer Prist von einem Konat, gerochnet von der schriftlichen Aufforderung durch den Verwalter an, nach, so ist er verpflichtet, sein Wohnungseigentumsrecht an den Verwalter oder eine von diesem bezeichnete Person zu veräußern. Bei der Voräußerung an den Verwalter oder die von diesen bezeichnete Person darf der Vohnungseigentümer keinen Preis fordern, der über dem Verkehrswert des Wohnungseigentums-rechtes liegt. Der Verkehrswert wird im Streitfalle durch einen von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen verbindlich festgestellt.
- 4) Steht dem Wiederaufbeu oder der Wiederherstellung ein un-überwindliches Hindernis entgegen oder wird der Wieder-aufbeu nicht beschlossen oder findet sich kein zur Beteiligung am Wiederaufbau bereiter Interessent für das Wohnungseigentumsrecht eines nicht zum Wiederaufbau bereiten
  Wohnungseigentümers, so kann jeder Wohnungseigentümer die
  Aufhebung der Gemeinschaft verlangen. Der Anspruch auf
  Aufhebung ist nusgeschlossen, wenn sich einer der enderen
  Wohnungseigentümer oder ein Dritter bereit erklärt, das
  Wohnungseigentumsrecht des die zufhebung verlangenden Wohnungseigentümers zum Verkehrauert zu übernehmen. eigentümers zum Verkehrswert zu übernehmen.

- 24 -

- 24 -

#### \$ 8) Mehrheit von Berechtigten an einem Wohnungseigentum

Steht das Wohnungseigentum mehreren Personen zu, so heben diese auf Verlangen des Verwalters einen Bevollmächtigten zu bestellen und dem Verwalter schriftlich zu benennen. Der Bevollmächtigte gilt als berechtigt, für die Vertretenen Willenserklärungen und Zustellungen, die im Zusammenhang mit dem Wohnungseigentum stehen, entgegenzunehmen und abzugeben.

# \$ 9) Entziehung des Wohnungseigentums

- 1) Die Voraussetzungen zur Entziehung des Wohnungseigentums gemäß § 18 WEG liegen auch dann vor, wenn ein Wohnungseigentümer mit der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Lasten- und Kostentragung einschließlich der Instandhaltungs- und Instandsetzungsrücklage, und zwar mit einem Betrage, der den 12. Teil des auf ihn entfallenden jährlichen Wohngeldes (monatliche Abschlagszahlung) ausmacht, länger als 3 Monate in Verzug ist.
- 2) Steht das Wohnungseigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so Kann die Entziehung des Eigentums zu Ungunsten sämtlicher Mitberechtigten verlangt werden, sofern auch nur in der Person eines Mitberechtigten die Voraussetzungen für das Entziehungsverlangen begründet sind.

#### § 10) Lasten, Kosten und Nutzungen

- Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Beiträge zur Deckung der laufenden Bewirtschaftungskosten zu leisten. Die Kosten (Wohngeld) bestehen aus:
  - a) Den Verwaltungskosten (siehe unter § 14)
  - b) den nachstehend n\u00e4her umschriebenen reinen Betriebskosten, grunds\u00e4tzlich zahlbar nach dem Verh\u00e4ltnis der Witeigentumsanteile, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2);
  - c) den Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung soweit diese gem. § 4) dem Wohnungseigentümer gemeinschaftlich obliegen, einschließlich eines Betrages für die Bikung einer angemessenen Instandhaltungsrücklage, die 10, -- DM je qm Wohn- und Nutzfläche nicht übersteigen soll, zahlbar nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile.

- 25 -

- 2) Die reinen Betriebskosten umfassen folgendes:
  - a) Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks wie Steuern, Beiträge, Gemeindesbgaben, Taxen und dergleichen mit Ausnahme der aufgrund selbständiger Veranlagung gem. § 61 WEG von Jedem Wohnungseigentümer allein zu tragenden Steuern; eine Gesamthaftung der übrigen Wohnungseigentümer besteht hinsichtlich der letzteren nicht;
  - b) die Kosten für die gem. § 9) abzuschließenden Versicherungen;
  - c) die Kosten der Straßenreinigung, Eüllabfuhr und Entwässerung;
  - d) Wasserversorgung, soweit diese nicht durch besondere Meßeinrichtungen festgestellt oder die Abrechnungen den Eigentümern unmittelbar durch die Versorgungsbetriebe zugestellt werden;
  - e) Schornsteinreinigung;
  - f) die Kosten der Beleuchtung der Treppenhäuser und Flure, Vorräume, Keller- und Kellergänge, Einstellplätze Tiefgarage sowie der Außenbeleuchtung;
  - g) die Kosten für die dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Zähler;
  - h) die Kosten für den laufenden Betrieb und die Reparaturen an der Heizungsanlage;
  - i) die Kosten für Garten- und Freiflächenpflege;
  - j) die Kosten für etwaigen Hausmeister und Fflegepersonal.
  - Die vorstehend aufgeführten Betriebskosten werden von den Vohnungseigentümern gemeinsam getragen. Eine abschließende Regelung unterliegt der Beschlußfassung der Eigentümerversammlung.
- Die Unterhaltung der Garageneinstellplätze und Instandhaltung obliegt dem jeweiligen Mutzungsberechtigten (Sondereigentum).

#### § 11) Versicherungen

 Pür das Sondereigentum und das gemeinschaftliche Eigentum als Ganzes sind folgende Versicherungen abzuschließen:

- 26 - '

- a( Eine Versicherung gegen eine Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht des Grundstückseigentümers,
- b) eine Feuerversicherung,
- c) eine Leitungswasserschodenversicherung,
- d) eine Sturmschadenversicherung.

Die Sachversicherungen zu b) und d) sind zum gleitenden Neuwert, die Versicherung zu a) in angemessener Höhe abzuschließen.

- 2) Die Auswahl der Versicherungsgesellschaften obliegt dem Verwalter. Für die Zeit nach Ablauf der ersten Versicherungs-laufzeit können die Wohnungseigentümer durch Stimmenmehrheit einen Wechsel der Versicherungsgesellschaft beschließen.
- 3) Verden auf Wunsch eines Wohnungseigentümers Zusatzversicherungen für von diesem vorgenommene Verbesserungen an Teilen, die im Sondereigentum eines Wohnungseigentümers stehen, abge-schlossen, gehen diese zu Laster des betreffender Wohnungseigentümers.
- 4) Der Abschluß einer Versicherung gegen Diebstahl der Wohnungsund sonstigen Raumeinrichtungen ist Angelegenheit der einzelnen Wohnungseigentümer

#### § 12)

Das gemeinschaftliche Eigentum unterliegt kraft Gesetzes der Verwaltung durch die drei Organe Wohnungseigentümerversammlung, Verwaltung und - fakultativ - Verwaltungsbeirat. Die allgemeine Verwaltung wird von einem gesetzlich vorgeschriebenen Verwalter geführt.

# § 13) Der Verwalter - Allgemeines

- 1) Zum ersten Verwalter wird die Wohnungsbaugesellschaft XXXXXXXXX xxxxxxxxx in 4660 Gelsenkirchen-Buer bestellt, und zwar vorerst bis zum 31. 12. 1983.
- 2) Wiederholte Bestellung ist zulässig. Sie richtet sich nach § 26 WEG. Sie bedarf infolgedessen eines weiteren Beschlusses der Wohnungseigentümer, der frühestens 1 Jahr vor Ablauf der Bestellungszeit gefaßt werden kann.
- 5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Wohmungseigentümer jederzeit mit einfacher Stimmenmehrheit die Abberufung des Verwalters beschließen.

Lin solcher Beschluß wird erst gültig, wenn der Verwalter nicht innerhalb eines Monats seit der Beschlußfassung eine Entscheidung des futsgerichtes gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 MEG

- 27 -

beantragt hat. Andernfalls wird er erst gültig, wenn über seine Gültigkeit rechtskräftig entschieden worden ist.

- 4) Der Verwalter kann sein Amt jederzeit, ohne Angebe von Gründen, niederlegen und den Dienstvertrag kündigen, aber jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr, und zwar mittels eingeschriebenen Briefes.
- 5) Zwischen den Johnungseigentümern und dem Verwalter wird für die in Abs. 1) genannte Zeit ein Dienstvertrag (Geschäftsbesorgungsvertrag gemüß § 675 BGB) geschlossen.

# § 14) Vergütung des Verwalters

Des Entgelt für die Verwaltung beträgt z. Zt. 240,-- DM /jährlich zuzüglich Mehrwertsteuer pro Wohnungseigentum.

Sollte sich der Preisindex für Bauwerke (Wohngebäude; Gesamtpreisindex) des statistischen Bundesamtes nach Pertigstellung der Wohnenlage um mehr als 10 v. H. ändern und können sich die Vohnungseigentümer mit dem Verwalter nicht über eine Neufestsetzung der Vergütung einigen, so soll vom Ersten des auf die Anderung des Preisindexes folgenden Kelenderjahres an die Vergütung geschuldet sein, die ein von der Industrie- und Handelskammer in Gelsenkirchen zu benennender Sachverständiger festsetzt. Der Sachverständige hat darüber zu entscheiden, ob überhaupt und ggf. in welcher Höhe eine Änderung der Vergütung eintreten soll. Hierbei hat er alle Umstände angemessen zu berücksichtigen und nach billigem Ermessen zu entscheiden. Ändert sich der Freisindex erneut um 10 v. H. gegentüber dem Stand, der die letzte Änderung der Vergütung ausgelöst hatte, so gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

#### § 15) Bevollmächtigung des Verwalters

Dem Verwalter wird für die Verwaltung Vollmacht erteilt, und zwar unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Der Verwalter ist berechtigt, die Vollmacht in eigener Verantwortung ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Dem Verwalter wird außerdem von jedem Wohnungseigentümer und seinem Ehegatten eine Zustellungsvollmacht erteilt. Der Verwalter kann verlangen, daß ihm eine schriftliche Vollmacht ausgestellt wird.

Bei Bestellung eines neden Verwalters ist jeder Wohnungseigentümer verpflichtet, mit ihm einen Verwaltervertrag abzuschließen und ihm Vollmacht zu erteilen.

- 28 -

#### § 16) Wirtschaftsplan

- Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt mit dem Bezug der Wohnung und endet am 31. 12. des darauf folgenden Jahres.
- 2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Für das erste Wirtschaftsjahr wird der Wirtschaftsplan von dem Verwalter aufgestellt. Für die folgenden Wirtschaftsjahre ist er von dem Verwalter zu entwerfen und durch einen Beschluß der Wohnungseigentümer aufzustellen. Jeder Wirtschaftsplan bleibt verbindlich, bis ein neuer beschlossen worden ist.
- 5) Der Verwelter hat über jedes Wirtschaftsjahr innerhalb von 5 Monaten nach dessen Ablauf gegenüber jedem Wohnungseigentümer abzurechen und ihm gleichzeitig den Entwurf des Tirtschaftsplanes für das laufende Wirtschaftsjahr bekanntzugeben. Die Abrechnung für des abgelaufene und der Entwurf für das neue Wirtschaftsjahr gelten als von den Wohnungseigentümern genehmigt, wenn nicht einer von ihnen innerhalb von 2 Wochen nach Absendung der Abrechnung und des Entwurfes schriftlich begründeten Einspruch eingelegt hat. Wird kein Einspruch eingelegt oder wird ein eingelegter Einspruch alsbald zurückgenommen, hat der Verwalter die Wohnungseigentümer zu unterrichten, Andernfalls hat er unverzüglich eine Wohnungseigentümerversammlung einzuberufen.
- 4) Die sich aus der Abrechnung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr und die sich aus dem Wirtschaftsplan für die schon vergangene Zeit des laufenden Wirtschaftsjahres ergebenden Fehlbeträge sind von den Wohnungseigentümern unverzüglich nach Anforderung zu zahlen.

#### \$ 17) Wohnungseigentümerversammlung - Allgemeines

- Für die Wohnungseigentümerversammlung gelten die Vorschriften der SC 23 - 25 WEG, soweit nicht nachstehend ändernde oder erginzende Bestimmungen getroffen werden. Die Kosten dieser Versammlung werden von allen Wohnungseigentümern getragen.
- 2) Zu den Versammlungen hat der Verwalter mit einer Frist von windestens drei Wochen schriftlich unter Bekanntgebe der Tagesordnung einzuleden. In dringenden Fällen ist eine angemessene Frist zu wahren. Die /bsendung der Einladung an die zuletzt angegebene Adresse eines Wohnungseigentümers genügt zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung.

- 29 -

- 3) Der Verwalter ist verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen und an ihr teilzunehmen, wenn diese schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von den Eigentümern mindestens eines Viertels aller Raumeinheiten verlangt wird.
- 4) Die Leitung der Versammlung hat der Verwalter, wenn w er an ihr teilnimmt; andernfalls wählen die anwesenden oder vertretenen Wohnungseigentümer einen Leiter, entweder den Vorsitzenden des Verwaltungsbeirates, den Lebensältesten oder den Wohnungseigentümer mit dem höchsten Miteigentumsanteil.
- 5) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter und einem von den anwesenden oder vertretenen Wohnungseigentümern au wählenden Wohnungseigentümer zu unterzeichnen ist. Die muß so rechtzeitig zur Einsichtnehme durch die Wohnungseigentümer vorliegen, daß diese in der Lage, die Monatsfrist zur Stellung eines Antrages auf Ungültigkeitserklärung gemäß § 23 Abs. 4 WTG zu wahren. Wicht erschienene Raumeigentümer hat der Verwalter vom Inhalt gefaßter Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten.
- Die Niederschriften sind von der Verwalter zu sammaln und in einer besonderen Mappe oder einem Buch aufzubewahren.

# § 18) Stimmrecht

- Das Stimmrecht der Wohnungseirentümer richtet sich nach der Höhe der Miteigentumsanteile. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Verwalter hat kein Stimmrecht, es sei denn, daß er zugleich Wehnungseigentümer ist.
- 2) Jeder Wohnungseigentümer kann sich in einer Versemmlung entweder durch seinen Ehegatten, durch einen anderen Wohnungseigentümer oder durch den Verwalter vertreten lassen, und zwar mittels schriftlicher Vollmacht, die der Niederschrift beizufügen ist. Eine solche Vollmacht ist entbehrlich, wenn ein Wohnungseigentümer ein Ehepaar ist und nur ein Ehegatte an der Versammlung teilnimmt. Über die Zulassung anderer Personen, insbesondere von Rechtsanwälten, als Vertreter entscheiden die Wohnungseigentümer mit Stimmenmehrheit, ebenso über die Zulassung von Berstern. Letztere dürfen nicht ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden.
- 3) Das Stimmrecht ruht bei denjenigen "ohnungseigentümern, welche mit der Entrichtung des Hausgeldes für mehr als drei Bonste in Verzug sind oder gegen die ein Beschluß nach § 18 WEG gefrat worden ist. Für den Fall, daß das Stimmrecht von mehr

- 30 -

als zwei Dritteln aller Stimmen ruht, wird der Verwalter beauftragt und bevollmächtigt, in allen Angelegenheiten wie ein sorgfältiger Hauseigentümer im Interesse des Anwesens und insbesondere zur Abwehr von Schäden jeglicher Art an Stelle aller Wohnungseigentümer mit Wirkung für und gegen sie zu handeln.

- 4) Die Versemmelten sind beschlußfähig, wenn die Eigentümer von mehr als der Hälfte aller Raumeinheiten mit mehr als der Hälfte aller Miteigentumsanteile anwesend oder vertreten sind.
- 5) Fehlt die Beschlußfähigkeit, hat der Verwalter nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit, nicht schon vorher eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen Die alsdenn Versammelten sind in jedem Falle beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

# § 19) Beratende Kitwirkung des Verwalters

Der Verwalter muß zu jeder das Anwesen betreffenden Angelegenheit als fachkundiger Berater gehört werden. Wird eine Empfehlung des Verwalters abgelehnt, so ist dies auf sein Verlangen in die Niederschrift aufzunehmen. Der Verwalter ist zur Teilnahme an einer Versammlung nicht verpflichtet, wenn er sich vor der Versammlung schriftlich zu der Tagesordnung gesüßert hat. Diese Yußerung ist in der Versammlung zu verlesen. Hat der Verwalter an einer Versammlung nicht teilgenommen und ist ein Beschuß gefaßt, welcher der schriftlichen Außerung des Verwalters widerspricht, so ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eine neue Versammlung zweck erneuter Beratung einzuberufen. An dieser Versammlung hat er teilzunehmen.

# § 20) Schriftliche Universalbeschlüsse

Ein Beschluß kenn auf Anregung eines Wohnungseigentümers oder des Verwalters auch außerhalb einer ordmungsgemäßen einberufenen Eigentümerversammlung durch Rundlauf gefaßt werden. Dabei müssen jedoch sömtliche Miteigentümer ihr Einverständnis zu dieser Art von Beschlußfassung von Fall zu Fall erklären, und alle Stimmberechtigten müsse ihre Stimme schriftlich auf dem Rundlauf abgeben.

# § 21) Verwaltungsbeirat

- 1) Die Wohnungseigentümer beschließen durch Stimmenmehrheit die Bestellung eines Verwaltungsbeirates, dessen Aufgaben sich aus § 29 WKG ergeben. Der Verwaltungsbeirat besteht aus drei Wohnungseigentümern einschließlich des von den Wohnungseigentümern durch Stimmenmehrheit zu bestimmenden Vorsitzenden. Der Verwaltungsbeirat ist zur Einsichtnahme in alle Bücher und Schriften des Verwalters berechtigt, außer den Unterlagen und Konten über die Abwicklung des nicht zu den eigentlichen Angelegenheiten der Verwaltung gehörenden Kapitaldienstes der einzelnen Wohnungseigentümer.
- 2) Der Verwaltungsbeirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Fällt ein Mitglied aus, so ist alsbald eine Wohnungseigentümerversammlung zur Ersatzwahl einzuberufen. Bis zu dieser leitet, wenn der Vorsitzende ausgefallen ist, das en Jehren älteste Kitglied die Beratungen.

#### § 22) Eintragungsbewilligung- und antrag

Die Grundstückseigentümerin bewilligt und beantragt, das im F Grundbuch von Buer Blatt 4593 betreffend die Grundstückspersellen Flur 118 Flurstück 200 und 201 eingetragen wird:

- Die Zusammenlegung der beiden Grundstücksparzellen zu einer Parzelle.
- 2.) Die Teilung des Grundbesitzes gemäß dieser Teilungserklärung in 54 Wohnungseigentumsrechte sowie die Bestimmungen der Teilungserklärung bezüglich des Sondereigentums.
- Die weiteren Bestimmungen der Teilungserklärung als Inhalt des Sondereigentums.
- 4.) Die auf den aufgeteilten Farzellen derzeit in den Abteilungen IT und III eingetragenen Belastungen als Gesamtbelastung sowohl des Gemeinschafts- als auch des Sondereigentums in die neu zu bildenden Wohnungsgrundbücher.

Die Eigentümerin beantragt, je zwei einfache Abschriften der zu bildenden Wohnungsgrundbücher zu Händen des Motars zu erteilen. Sie beantragt Gebührenbefreiung nach dem Gesetz vom 30. Mai 1953, da es sich um steuerbegünstigten Wohnungsbau handelt, was hiermit versichert wird.

Der Gesamtkaufpreis für die Wohnungseigentumsrechte beträgt insgesamt ca. 12 Millionen DM. Der Geschäftswert dieser Teilungserklärung beträgt gemäß § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 KO 50 % hiervon = 6 Millionen DM.

- 32 -

Als Anlage ist ein Aufteilungsplan nebst Bescheinigung der Baubehörde darüber, daß alle Wohnungen in sich abgeschlossen

Abschriften dieser Urkunde erhalten das Grundbuchamt und das Finanzamt, wobei jedoch das Finanzamt eine Abschrift ohne die zur Teilungserklärung gehörenden Bauzeichnungen erhalten soll. Die Zeichnungen werden nur dem für das Grundbuchamt bestimmten Prigienal der Teilungserklärung beigefügt.

nkirchen-Buer, den 27. Dezember 1978

Nr. 517 der Urkunde rolle für 1978

Die vorstehende, vor Nr vollzogene Unterschrift des Kaufmennes MXXXXXXXXX aus Gelsentirchen-Buer, der mir persönlich bekannt ist, beglaubige ich. Herr Gerres handelt für die Wohnungsbaugesellschaft XXXXXXXXX in Gelsenkirchen-Buer aufgrund der Gen ralvollmacht vom 9.6.1974 - UR-Nr. 230/76 Notar XXXXXXXXX

Gelsenkirchen-Buer, den 22. gember 1978

<b>F</b>		N.		
		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	xxxxxx	 110111
		OF PA		9
	Kostenraci 89 H1, 154 Ka Geachülfswart: DM	eno Co. All	M-	
	Gebilhr 55 32, 3.4 J Zusatzgeb, 55 58,59	DMDM		
	Schreibgeb, §§ 136,152	DM		890. 10
and others	Austegen §§ 197,152	DM 10941 - DM 956 46		
1	XXX. Issuesteder (MMp0)	DM		80
0	Notar.	·nAll	11/1	
Comme	MEN'Y	~		

J.

Ningstellung zu den vom Amtsgericht Gelsenkirchen-Russber Glich der Teilungserklärung vom 21.12.1978 - Nr. 517/78 Notar XXXXXXXX - betreffend die Wohnwaltige Hülser lerk geäußerten Zweifelsfragen.

A)

The and der Teilungserklärung in Verbindung mit dem Aufteilungsplan und der eingereichten Abgeschlossenheitsbescheinigung sehrt
Teichnungen hat das Gericht Pedenken das Inhaltes gehufert, als
harfalich der einfamilienhausähnlich ausgestalteten Wohnungen In
der Teilungserklärung nebst Gemeinschaftsordnung klar unug zun
Aunfruck gebracht worden ist, daß Sondereigentum an konstruktiven
Gebäuleteilen nicht möglich ist. Hierbei verweist des Gericht auf
die Entscheidung des BGH vom 3.4.1968 - V ZB 14/67 -.

 Die Pedenken des Grundbuchemtes sind seitens der Wohnungsbaugesellschaft XXXXXXXX und der Stadt Gelsenkirchen hisher nicht aufgetaucht, weil die Teilungserklärung nach diesseitiger Auffassung sehr wohl auch im Rahmen des angeführten Urteils liegt.

Das ergibt sich deraus, daß die wie "Einfamilienhäuser" busgebtelteten Wohnungen auch als "Wohnungen" bezeichnet wurden und in der Teilungserklärung zum Ausdruck gebracht worden ist, en welchen Räumen dieser "Wohnungen" Sondereigentum besteht.

In Erkenntnis der Rechtslage ist also in der Teilungserklärung nicht von "Einfamilienhäusern" gesprochen worden.

- P) Die Aufteilung ist im Zusemmenhang mit den Bestimmungen der Gemeinschaftsordnung zu sehen. In (2) der Gemeinschaftsordnung ist genau bestimmt, was Sondereigentum werden kann und soll und isß alles das, was die äußere Gestaltung der Gebäude verändern kann, zum Gemeinschaftseigentum gehört. Es wurde dieserseits die iuffascung vertreten, daß (2) in der Fassung klar genug zum Ausdruck bringt, iaß auch bei den Wohnungen, die wie Einfamilienhäuser pungebildet worden sind, die konstruktiven Teile Gemeinschaftseigentum sind.
- 7) Es ist der Grundbuchemt zuzugestehen, daß mit Rücksicht auf die Gement gesteltung des Bauverhabens die Begriffsbestimmenen des S. 2) der Gemeinschaftsordnung in Verbindung mit dem Lufteilungsplan nicht klar genug ist. Um diese Bedeuten nuszerfamen, wird dieserseits beabsichtigt, S. 2) der Gemeinschaftsordnung zu erränzen, und zwar durch einen zusätzlichen Absatz, der Gelmanten Wortlaut haben soll:

- ? -

"Jämtliche könstruktiven Teile les gennmten Gebäulchemplexen Hülser Tork, einschlichlich sämtlicher konstruktiver Teile der als Einfamllienbäuser susgestalteten Wohnungen Nr. 1) bis sind nicht Sondereigentum, sondern Gemeinschaftseigentum sämtlicher Miteigentümer."

Damit fürfte die notwendige Klarstellung erzielt sein. Die die herigen Brwerber auch der wie Einfamilienbüuser ausgestelteten Wehnungen wissen, wersuf sich ihr Sondereigentum beschrickt und daß auch bei diesen als Einfamilienbäuser ausgestelteten Wehnungen die konstruktiven Teile zum Gemeinschaftseigentum gehören.

4) Eins weitere Ergönzung der Teilungserklärung zu diesem Tunkt orscholat nicht notwendig. Von Lehre und Rechtsprechung wird bei solchen großen Anlagen zwar derauf hingewiesen, inß en nachtmößig sei, denn, wenn beabsichtigt, bei den anfallenden Nosten für Geseinschaftseigentum zu differenzieren, also möglich renise Instandsetzungskosten der konstruktiven Teile der als Einfamilienthäuser ausgestalteten Wohnungen diesen Wohnungseigentümern aufzuerlagen.

Pic Rauträgerin steht auf dem Standpunkt, daß eine solche Differenzierung nicht vorgenommen werden soll und erfahrungsgemüß auch unzweckmässig ist. Jeder Wohnungseigentümer welß, daß er sich auch an Instandsetzungskosten der konstruktiven Teile der als Einfamilienhäuser ausgestalteten Wohnungen zu beteiligen hat, wie umgekehrt jeder Wohnungweiß, daß er für die Instandsetzungskosten des Gemeinschaftseigentums der übrigen Wohnung weiß, daß er für die Instandsetzungskosten des Gemeinschaftseigentums der übrigen Wohnunlage die gleichen Verpflichtungen hat wie die Eigentümer Heser Eigentumswohnungen. Der gesamte Komplex "Hülder Park" ist als Einheit konstruiert, wird als Einheit gebaut und soll auch Einheit bleiben. Differenzierungen vorzunehmen, würde aus einer nicht vertratbaren Kompliziertheit bei der Aufstallung der Wirtschaftspläne und der späteren Abrechnung führen. Die Bifferenzierung ist daher von der Bautrügerin bewußt in die Gemeinschaftsordnung nicht aufgenommen worden.

· B)

In der Teilungserklärung ist bei verschiedenen Bondereigentumseinheiten davon die Rede, daß sog. "Wohngürten" Bondereigentum worden sollen.

Unter Hinweis auf Hoft 9) der Schriftenreihe der NJW - wichtige Rochtsfragen des Wohnungseigentums von Dister - Randziffer 714 ff hat dan Srandbuchasit Bedenkon genuCort, ob diese "Nobagarton" Jondereigenbum werden können.

Die Redenken des Grundbuchamtes würen berechtigt, wenn es sich untsüchlich um "Gägten" handeln würde. Das ist über sicht der Fall.

Bei den uls "Wohngärten" bezeichneten Sondereigentumstellen handelt es sich in Wirklichkeit um besonders ausgestalteten Räume.

Die Teilungserklärung mit dem Aufteilungsplan, also die dem Grundbuchamt vorliegenden Zeichnungen zeigen, daß sämtliche sog. Wohngürten Grundstücksteile sind, die auf allen Seiten durch mindestens 2 m hohe Mauern abgegrenzt sind. Jeder sog. Wohn arten ist nur von den betreffenden Sondereigentumsräumen her zu betreten, während dies sog. Wohngärten darüber hinaus aber, und auch nur für den betreffen-den Wohnungeigentümer, eine Tür zu der Tiefgarage hoben.

Es wird nicht verkannt, daß die Bezeichnung "Zohngarten" gerude sit Rücksicht auf die angegebene Kommentierung das Gericht veranlaßb auch hier besonders sorgfältig zu prüfen, was sich unter dem Regriff "Wohngur'en" verbirgt. Die dem Gericht vorliegende Abgeschlonsent heitsbescheinigung mit den Zeichnungen, die die Grundlage w'eder in der erteilten Baugenehmigung hat, schafft für des Gericht Alerheit, nämlich insofern, als das Gericht anhand dieser Unterlagen zu dem Ergebnis kommen wird, daß es sich hier bei den sog. "Wohngürten" in Wirklichkeit um abgeschlossene Räume handelt. Zu dem gleichen Ergebnis ist bereits die Stadt Gelsenkirchen gekommen Ergobnis ist bereits die Stadt Gelsenkirchen gekommen.

Der Begriff "Raum" ist im Gesetz nicht definiert. Seit der Entscheidung des LG Münster vom 18.11.1952 - DNotZ 53, 148 - ist aber der Raumbegriff in Lehre und Rechtsprechnung gefestigt. Als Raum zu bezeichnen ist ein Gebäude oder Grundstücksteil, der nach sußen hin allseits abgeschlossen ist (vgl. z.B. Bärmann § 1 IV a sowie LG Münster 280).

Dioser Rausbegriff ist seit der damals erfolgten Entscheidung nic in Zweifel gezogen worden. Belkone, Terrassen, Garagen auch ohne Doch können Sondereigentum sein. Denn unter Anwendung dieser Berrif sbestimmung handelt es sich auch bei solchen Bautotlen um "Riume", also um allseits abgeschlossene Gebäude- oder Grundstücksflüchen, die allein von einem Sondersigentümer wie jeder andere Baum benutzt werden können. Es kommt nicht auf die Ausgestaltung an, z.B. darauf, ob der Raum eine Flattierung, einen Batrich, einen Teppichboden oder keinen Bodenbelag hat, sondern allein darauf, daß er nuch außen hin abgeschlossen int.

Diese Abgeschlossenbeit liegt vor. Ein Besitztum, das von allen Seiten mit mindestens 2 m bohen Mauern begrenzt ist und nur von einer Eigentumswohnung her zu betreten ist, ist ein Raum im Sinne des Gesatzes, der derüber hineus natürlich auch abgeschlossen ist.

Deswagen werden bei Eigentumswohnenlagen <u>seit Jahren in der massen.</u> Bundesrauublik solche "Nolmgärten" als Sondereigenbum eingetraten, Weil bie unter den Raumbegriff fallen und in alch abgeschlossen dink 

- 0 -

und dann natürlich auch von dem einzelnen Wohnungseigentümer so gestaltet werden können, wie er es wünscht. Dieser Wohnungseigentümer kann z.B. die Eigenschuft eines sog. Wohngarten als Raum noch deutlicher dedurch mechen, daß er, wozu er nach der Gemeinschaftserneung berechtigt ist, eine Überdachung anbringt und aus diesem "Nohngerten" eine überdachte Loggia oder einen sog. Wintergorten oder etwas herstellt, des er bezeichnen kann wie er will.

Wir meinen, daß bier eine Änderung der Teilungserklürung nicht notwendig ist. Daß die sog. Wohngerten Räume sind, ergibt sich aus der Teilungserklürung bzw. der Abgeschlossenheitsbescheinigung mit den beigefügten Zeichnungen. Falls das Gericht es aber für notwendig hält, hier eine Klarstellung herbeizuführen, könnte ein Zunatz in die Teilungserklürung aufgenommen werden, der den Begriff des sog. Wohngartens näher erläutert und feststellt, daß die einen Wohngarten eingrenzenden Mauern als konstruktieve Teile dieser in Wirklichkeit bestehenden Räume Gemeinschaftseigentum sind und aher so behonicht werden müssen, wie das übrigen Gemeinschaftseigentum.

Wir würden für diesen Fall vorschlagen, § 2) der Gemeinschaftsordnung durch einen weiteren Absatz wie folgt zu ergänzen:

"Sowcit in der Teilungserklärung von "Wohngärten"
die Rede ist, wird zur Klarstellung darauf bingewiesen, daß es sich bei diesen Wohngärten um
abgeschlossene Räume im Sinne des Wohnungseigentundgesetzen handelt. Die Abgrenzungsmusern dieser als
Wohngärten bezeichneten Räume sind als konstruktive
Teile der gesamten Wohnanlage Gemeinschaftseigentum
und als Gemeinschaftseigentum zu behandeln, unabhängig davon, daß der els Wohngarten bezeichnete
eigentliche Raum zum Sondereigentum des einzelnen
Wohnungseigentümers gehört".

Soweit sich diese als Wohngärten bezeichneten Räume auf sonstigen Gemeinschaftseigentumseinrichtungen befinden, also die Wohngärten, die auf der Tiefgarage liegen, nehmen sie kein anderes rechtlichen Schicksal als die sonstigen zum Sondereigentum gehörenden Räumlichkeiten. Da das Dich der Tiefgarage als konstruktives Gebäudeteil Gemeinschaftseigentum ist, ist natürlich bei diesen als Wohngärten ausgestaltaten Räume der Pußboden Gemeinschaftseigentum. Hier liegen die Dinge nicht anders als bei Räumen, die sich in Obergeschossen eines Hauses befinden.

Gelsenkirchen-Buer, den 11. Jan. 1979

8%

An das Amtsgericht

4660 Gelsenkirchen-Buer

Betr.: Grundbuch von Buer Blatt 4593

Die unterzeichnete Wohnungsbaugesellschaft XXXXXXXXX in Gelsenkirchen-Buer nimmt hiermit Bezug auf die Teilungserklärung vom 21.12.1978 - Nr. 517 der Urkundenrolle für 1978 des Notars- XXXXXXXXX

In Abänderung und Ergänzung dieser Teilungserklärung soll die Teilung des in der vorbezeichneten Urkunde genannten Gesamtgrundbesitzes wie folgt erfolgen:

Wohnung Nr. 1, Hülser Straße 2

bestehend aus einem Miteigentumsanteil von

23,1168/1.000

12369

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Keller-, Erd- und I.OG. mit einer Wohnfläche von 143,79 gm

bestehend aus Keller: Kindsrspielkeller, Keller I. und II, Energie-Anschlußraum, Schleuse Erdgeschoß: Windfang, WC, Garderobe, Küche, Eß-platz, Wohnraum, I. OG.: Flur I, Flur II, Kind I, Kind II, Bad I, Bad II, Elternschlafzimmer, Balkon sowie an dem Einstellplatz Nr. 1 in der Tiefgarage

Der jeweilige Eigentümer hat darüber hinaus ein Sondernutzungsrecht an dem Wohngarten, der von dieser Wohnung aus erreichbar und durch Mauerwerk abgeschlossen grundsätzlich aber Gemeinschaftseigentum ist.

- 5 -

Wohnung Nr. 21, Hülser Straße 28

bestehend aus einem Miteigentumsanteil von

21,2391/1.000

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichmeten Wohnung im Erd- u. I. OG. mit einer Wohnfläche von 132,71 qm bestehend aus Erdgeschoß: Diele, Garderobe, Ab-stellraum, WC, Küche, Eßplatz, Wohnraum, I. OG.: Flur, Bad, Kind I, Kind II, Elternschlaf-zimmer, Loggia, ferner an dem Kellerraum Nr. 21 sowie an dem Einstellplatz Ur. 21 in der Tiefgarage.

Der jeweilige Eigentümer hat darüber hinaus ein Sondernutzungsrecht an dem Wohngarten, der von dieser Wohnung aus erreichbar und durch Mauerwerk abgeschlossen, grundsätzlich aber Gemein-schaftseigentum ist.

Wohnung Nr. 22, Hülser Straße 28

bestehend aus einem Miteigentumsanteil von

22,1008/1.000

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit nr. 22 bezeichneten Wohnung im II. Obergeschoß mit einer Wohnfläche von 137,47 qm

12380

bestehend aus Diele I, Garderobe, WC, Küche, Wohn-raum, Diele II, Abstellraum, Bad, Kind I, Kind II, Elternschlafzimmer, Loggia I, Loggia II ferner an dem Kellerraum Nr. 22 sowie an dem Einstellplatz Nr. 22 in der Tiefgarage

Wohnung Nr. 23, Hülser Straße 28

bestehend aus einem Miteigentumsanteil von

18,4128/1.000

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichneten Wohnung im III. u. IV. Cbergeschoß mit einer Wohnfläche von 114,53 qm

bestehend aus III. OG.: Diele, Garderobe, Abstell-raum, WC, Küche, Eßplatz, Wohnraum, Loggia IV. OG.: Flur, Bad, Kind, Elternschlafzimmer, Terrasse, Terrassenabstellraum ferner an dem Kellerraum Nr. 23 sowie an dem Einstellplatz Nr. 23 in der Tiefgarage

- 21 -

Aci

- 3 2) der Teilungsorklärung vom 21.12.1978 wird dahingehand ergänzt bzw. klargestellt, daß sämtliche konstruktiven Teile des gesamten Gebäudekomplexes Hülser Fark, einschließlich sämtlicher konstruktiver Teile der als Einfamilienhäuser ausgestalteten Wohnungen nicht Sondereigentum, sondern Gemeinschaftseigentum samtlicher Miteigentumer sind.
- § 4) der Teilungserklärung vom 21.12.1978 wird wie folgt ergänzt:

Die Nutzung der mit alleinigen Sondernutzungsrechten ausgestalteten Wohngörten steht jeweils allein denjenigen Wohnungseigentümern zu, der den Wohngarten durch sein Wohnungseigentum erreichen kann. Ein Sondernutzungsrecht an diesen zum Miteigentum gehörenden Wohngarten ist nur durch einstimmigen Beschluß <u>aller</u> Wohnungseigentümer ab-

5 6) der Teilungserklärung nebst Gemeinschaftsordnung vom 31.12.1978 wird wie folgt ergänzt:

Jeder Wohnungseigentümer, dem ein Sondornutzungsrecht an einem zum Gemeinschaftseigentum gehörenden Wohngarten zusteht, ist verpflichtet, auf seine Kosten den Vohngarten zu pflegen und instandzuhalten, und zwar einschließlich der den jeweiligen Wohngarten umgebenden Mauern, soweit es sich um die zum Wohngarten hin liegenden Teile der umschließenden Mauern handelt.

Im übrigen verbleibt es vollinhaltlich bei der Teilungserklärung nebst Gemeinschaftsordnung vom 21.12.1978. Debei wird nochmals klargestellt, daß auch bezüglich der als Einfamilienhäuser ausgestalteten Sondereigentumseinheiten die im Miteigentum stehenden konstruktiven Teile bezüglich der Instandhaltung so zu behandeln sind, wie das gesamte sonstige Miteigentum.

23 Jan 1979 Gelsenkirchen-Buer, den

- .... ... us. die vorstehende / vorseitige interschrift des KAUFA ANNES XXXXXXXX XXXXXXXX - von Person bekannt - ausgewiesen darch . heute vor mir onerkannt - aigenhandig vollzegen warden ist -XXXXXXXX Gelsenk.-Buer, den 22. Jan. 1979 ×XXXXXXXXXX SENKIRCHUR Lenrolle Nr.

# 5.8. Auszug aus dem Protokoll der Eigentümerversammlung

# thous- und Grundverwallung th.-J. Clawe

Blatt - 10 -

Antrag des Miteigentümers, Herrn XXXXXXXXX , auf Fällung von zwei Tannen im Anschluss an den Atriumgarten, da die Äste in die Rotbuchen hineinwachsen und einige Äste auf das Grundstück von Herrn Einhaus ragen - Abstimmung über die weitere Vorgehensweise

ZK) Installierung von Wallboxen, Ladestationen bzw. Steckdosen für Elektrofahrzeuge im Bereich der Tiefgarageneinstellplätze - Antrag des Miteigentümers, Herrn XXXXX , auf Installierung einer Steckdose im Bereich seines Tiefgarageneinstellplatzes Leitungsführung vom privaten Stromzähler zum Tiefgarageneinstellplatz - Nutzung der Steckdose (230 Volt) zum Aufladen eines Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs - Abstimmung über die weitere Vorgehensweise - Vorlage eines Konzeptes durch interessierte Eigentümer mit Vorschlägen zur Leitungsführung u. a. und einer technischen Dokumentation -Festlegung von Auflagen:

 Anforderung einer Bestätigung und Planung durch einen Sachverständigen bzw. den Stromversorger in Sachen möglicher Durchführungen

2. Pestlegung der Ausführungsart und der Kabelführung

3. Auflage zur Durchführung der Arbeiten durch eine Fachfirma

- 4. Durchführung sämtlicher Maßnahmen zu Lasten des jeweiligen Sondereigentümers bzw. Sondernutzungsberechtigten des jeweiligen Einstellplatzes bzw. der jeweiligen Garage als Auflage für die Genehmigung
- 5. Genehmigung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sich keine Beeinträchtigungen bei der Stromversorgung der Wohnanlage ergeben
- 6. Einhaltung der Brandschutzbestimmungen ggf. Festlegung weiterer Auflagen

Vorangegangener Schriftverkehr mit dem Miteigentümer, Herrn XXXXXX , in Sachen Installierung einer Wallbox im Bereich seines Tiefgarageneinstellplatzes Nr. 23 ohne Genehmigung der Eigentümergemeinschaft - Erteilung einer nachträglichen Genehmigung durch die Eigentümergemeinschaft oder Forderung des Rückbaus - Festlegung von einzuhaltenden Auflagen und zu erbringenden Nachweisen für die ohne Genehmigung der Eigentümergemeinschaft installierte Wallbox:

- 1. Einreichung einer Bestätigung und Planung durch einen Sachverständigen bzw. den Stromversorger
- 2. Einreichung von Informationen zur Ausführungsart und zur Kabelführung
- 3. Einreichung eines Nachweises in Sachen Durchführung der Arbeiten durch eine Fachfirma
- 4. Kostentragung sämtlicher Maßnahmen der den Miteigentümer, Herrn Hosiepe
- 5. Genehmigung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sich keine Beeinträchtigungen bei der Stromversorgung der Wohnanlage ergeben
- 6. Binreichung eines Nachweises in Sachen Einhaltung der Brandschutzbestimmungen

Antrag der Miteigentümerin, Frau XXXX auf Installierung einer Ladestation für Elektrofahrzeuge im Bereich ihres Tiefgarageneinstellplatzes - Leitungsführung vom privaten Stromzähler zum Tiefgarageneinstellplatz - Nutzung der Ladestation zum Aufladen eines Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs - Abstimmung über die weitere Vorgehensweise Vorlage eines Konzeptes zur Leitungsführung u. a. und einer technischen Dokumentation - Festlegung von Auflagen:

- 1. Anforderung einer Bestätigung und Planung durch einen Sachverständigen bzw. den Stromversorger in Sachen möglicher Durchführungen
- 2. Festlegung der Ausführungsart und der Kabelführung

3. Auflage zur Durchführung der Arbeiten durch eine Fachfirma

- 4. Durchführung sämtlicher Maßnahmen zu Lasten des jeweiligen Sondereigentümers bzw. Sondernutzungsberechtigten des jeweiligen Einstellplatzes bzw. der jeweiligen Garage als Auflage für die Genehmigung
- 5. Genehmigung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sich keine Beeinträchtigungen bei der Stromversorgung der Wohnanlage ergeben
- 6. Einhaltung der Brandschutzbestimmungen ggf. Festlegung weiterer Auflagen

# 5.9. Auskunft Bauordnung





Stadt Gelsenkirchen R 63 45875 Gelsenkirchen

Sachverständigenbüro Tettenborn Gudrunstr. 1a 45770 Mari

Aktenzeichen

04578-22-02

Vorhaben

Gebührenpflichtige Auskunft über baubehördliche Beschränkungen und Beanstandungen - Zwangsversteigerung XXXXXXXXXXXXX

Grundstück

Geschäftsnr. d. Amtsgerihts: 005 K 049/22 Gelsenkirchen, Buer-Gladbecker-Str. 69, 71

Gemarkung Flur Flurstück

118 118

Sehr geehrter Herr Tettenborn,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 25.11.2022 zu o.g. Zwangsversteigerungsverfahren liegt hier zzt. Noch ein laufendes Verfahren betreffend der Tiefgarage vor.

Aktenzeichen: 00585-21-06, Wiederkehrende Überprüfung gem. § 21 (2) GarVo, hier fehlenden Bescheinigungen über die Prüfung der elektrischen Anlagen sowie der Sicherheitsbeleuchtung liegen zurzeit noch nicht vor.

Alle weiteren Anträge sind abgeschlossen und können in der Hausaktenregistratur eingesehen werden.

Weiter Veränderungen der Gebäude ohne Baugenehmigung sind uns nicht bekannt, können aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Die Auskunftsgebühr ergibt sich aus der beigefügten Gebührenberechnung in Verbindung mit dem Gebührenbescheid/ Überweisungsträger.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

XXXXXXXXXXX

Referat

63
 Bauordnung und Bauverwaltung

Verwaltungsgebäude Rathaus Buer, Goldbergstr. 12 45894 Gelsenkirchen

Telefax (0209) 169 48 04

E-mail referat.bauordnung @gelsenkirchen.de

Datum 21,12,2022

Ansprechpartner/in HerrXXXXXXXXXXXX

Zimmer Nr. 472

Telefon (0209) 169 XXXXXXXXXXXXXX

Telefax (0209) 169 XXXXXXXXXXXXXX

E-meil. XXXXXX i@gelsenkirchen.de

Allgemeine Öffnungszeiten: Di. Do. 8.30 bis 12.00 13.00 bis 15.30 Mo. Mi. Fr. geschlossen

www.gelsenkirchen.de

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Gelsenkirchen IBAN DE62420500010101000774 BIC WELADED1GEK

Volksbank Ruhr Mitte eG IBAN DE30422600010100008800 BIC GENODEM1GBU

Postbank Dortmund IBAN DEBO440100460000686462 BIC PBNKDEFF440

Steuernummer: 319/5922/5021 Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE 125 018 225